



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.12 RRB 1898/1106
Titel	Wirtschaft.
Datum	28.05.1898
P.	362

[p. 362] Es hat sich ergeben:

A. Herr Johann Baumgartner, Metzger, in Männedorf verlangt eine Entscheidung darüber, ob die Errichtung eines neuen Gasthofes (§ 3 lit. a des Wirtschaftsgesetzes) in Männedorf zulässig sei.

B. Der Gemeinderat Männedorf berichtet mit Bezug auf § 18 des Wirtschaftsgesetzes im Wesentlichen folgendes:

Nach den Ansätzen dieses § 18 sei für Eröffnung neuer Wirtschaften nach § 3 lit. b in irgend welcher „Ortsklasse“ der Gemeinde Männedorf zur Zeit kein Bedürfnis vorhanden und es sei denn auch schon 1896 ein Patentgesuch für eine neue Wirtschaft abgewiesen worden. Dagegen erscheine die Eröffnung eines zweiten Gasthofes als empfehlenswert. Seit dem Eingehen des Gasthofes zum Löwen genüge der einzige noch bestehende Gasthof (zum Wildenmann) dem Beherbergungsbedürfnis in verschiedener Beziehung nicht mehr. Es sei kein Akt der Inkonsequenz, wenn mit der Bewilligung einer neuen Herberge zugleich auch eine neue Speisewirtschaft gestattet werde; denn um ein Patent für ein bloßes Hôtel garni (§ 3 lit. b) würde sich Niemand bewerben.

Der Gemeinderat beantragt daher, es möchte die Errichtung des projektirten neuen Gasthofes (unter Bedingungen) bewilligt werden.

C. Der Bezirksrat hält zwar dafür, daß im vorliegenden Falle die Erteilung eines Hôtel garni-Patentes genügen würde, beantragt aber mit Rücksicht auf das Gutachten des Gemeinderates ebenfalls Erteilung der Bewilligung für Errichtung eines Gasthofes (§ 3 lit. a).

Es kommt in Betracht:

Nach § 18, Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzes ist die Errichtung einer neuen Wirtschaft in Männedorf unzulässig, da die gesetzliche Maximalzahl der Wirtschaften in dieser Gemeinde bereits bedeutend überschritten ist (21 statt 13). Die ausnahmsweise Gestattung neuer Wirtschaften ist aber gemäß § 2, Absatz 2 der Vollziehungsverordnung auf ein Minimum zu beschränken. Nun wird im vorliegenden Falle sowohl vom Gemeinderat als vom Bezirksrat nur die Errichtung einer neuen Herberge, nicht aber einer neuen Wirtschaft für ein Bedürfnis erachtet.

Der Regierungsrat,

nach Einsicht der Berichterstattung der Finanzdirektion und eines Antrages der verordneten Kommission,

beschließt:

I. Die Errichtung des projektirten Gasthofes (§ 3 lit. a des Wirtschaftsgesetzes) in Männedorf ist unzulässig.

II. Mitteilung an: a) den Petenten unter Rücksendung der Pläne; b) den Gemeinderat Männedorf, c) den Bezirksrat Meilen und d) die Finanzdirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: esk)/29.09.2014*]